

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Nachfragen zur Kriminalität im Kontext des Migrationsgeschehens  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Zu Drucksache 8/2029 ergeben sich Nachfragen. Obwohl nach Personen, die sich über das Asylrecht in unserem Land aufhalten, gefragt wurde, hat die Landesregierung in ihrer Antwort nur die „Anzahl der aufhältigen Asylbewerber im Verfahren“ angegeben. Wenn von Asylrecht gesprochen wird, sind jedoch selbstverständlich auch Personen mit anerkannten Schutztiteln gemeint sowie abgelehnte Asylbewerber, mithin ausreisepflichtige Personen gemeint.

1. Wie stellt sich die Zahl der nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stichtag 31. Dezember 2022 in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen, differenziert nach Aufenthaltsstatus, dar (bitte Anzahl der Personen nach Aufenthaltsstatus tabellarisch aufgliedern)? Wie stellt sich die Zahl der nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum letztmöglichen Stichtag in Mecklenburg-Vorpommern aufhältigen Personen differenziert nach Aufenthaltsstatus dar (bitte Anzahl der Personen nach Aufenthaltsstatus tabellarisch aufgliedern)?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen. Die Angaben sind der Statistik des Ausländerzentralregisters entnommen.

## Zu Teilfrage 1

Aufenthaltsstatus	Anzahl der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen
Niederlassungserlaubnisse insgesamt	8 715
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	35 604
Sonstiges/Befreiungen	11 690
EU-Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU insgesamt	1 390
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	34 510
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG)	4 745
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	5 691
Duldungen	4 267
ohne Aufenthaltsrecht	7 348
nach Ausländergesetz insgesamt	902
EU-Recht (bis 27.08.2007) insgesamt	24
nach AufenthG/EWG (bis 31.12.2004)	818
<b>Insgesamt</b>	<b>115 704</b>

Stichtag: 31. Dezember 2022

## Zu Teilfrage 2

Aufenthaltsstatus	Anzahl der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen
Niederlassungserlaubnisse insgesamt	8 852
Aufenthaltserlaubnisse insgesamt	39 243
Sonstiges/Befreiungen	9 200
EU-Aufenthaltsrechte nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU insgesamt	1 433
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	35 001
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63 Absatz 1 AsylG	6 002
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	6 188
Duldungen	4 308
ohne Aufenthaltsrecht	5 506
nach Ausländergesetz insgesamt	903
EU-Recht (bis 27.08.2007) insgesamt	25
nach AufenthG/EWG (bis 31.12.2004)	821
<b>Insgesamt</b>	<b>117 482</b>

Stichtag: 30. April 2023

2. Wie hat sich die Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 entwickelt (bitte Anzahl der Personen pro Jahr zum Stichtag „31. Dezember“ und zum letztmöglichen Stichtag tabellarisch auflisten)?
- Welche Informationen sammelt die Landesregierung über Straftaten in diesem Personenkreis?
  - Wie viele verurteilte Straftäter sind nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern ausreisepflichtig (bitte Anzahl der Personen je Herkunftsland tabellarisch auflisten)?
  - Wie viele verurteilte Straftäter konnten aufgrund einer amtlichen Ausreisepflicht seit 2014 aus Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Landesregierung in ihr Heimatland zurückgeführt werden (bitte Anzahl der zurückgeführten Personen je Herkunftsland tabellarisch pro Jahr auflisten)?

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Die Angaben sind der Statistik des Ausländerzentralregisters zu den jeweils genannten Stichtagen entnommen.

Stichtag	Anzahl der ausreisepflichtigen Personen insgesamt
31.12.2014	2 435
31.12.2015	3 639
31.12.2016	3 115
31.12.2017	3 645
31.12.2018	3 525
31.12.2019	3 665
31.12.2020	4 553
31.12.2021	4 489
31.12.2022	4 816
30.04.2023	4 874

#### Zu a)

Straftaten und Straftäter werden bei der Polizei und Justiz grundsätzlich nach jeweils einheitlichen Kriterien erfasst. Polizeilich erfolgt keine separate Erhebung von Straftaten zu ausreisepflichtigen Personen. Alle relevanten Informationen zu den jeweiligen Ermittlungsverfahren befinden sich im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei und werden nach der Maßgabe der strafprozessualen Notwendigkeit und Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)-Erfassung erhoben und verarbeitet.

#### Zu b)

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle in Mecklenburg-Vorpommern ausreisepflichtigen Personen zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 30. April 2023 um insgesamt 4 874 Personen.

Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

**Zu c)**

Die Angaben werden statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle seit 2014 zurückgeführten Personen zu überprüfen. Dabei handelt es sich um mehr als 4 000 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Wie begründete das Bundeskriminalamt den Beginn einer Erhebung 2016 für die Erstellung eines Bundeslagebildes „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ (bitte aus den der Landesregierung vorliegenden Dokumenten des Bundeskriminalamtes oder des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zitieren)?
  - a) Welche offiziellen Schreiben vom Bund liegen der Landesregierung zur Kenntnisnahme oder anderweitigen Verwendung in diesem Kontext vor (bitte entsprechende Schreiben anhängen)?
  - b) Welche Personenkreise, differenziert nach Aufenthaltsstatus, werden für das Bundeslagebild aus welchen Gründen erfasst?

Die Landesregierung kann keine Begründung zur Erstellung eines Bundeslagebildes geben. Es wird auf das verantwortliche Bundeskriminalamt (BKA) verwiesen.

Anzumerken ist jedoch, dass man zwischen den Lagebildern des BKA zur „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“, den Quartalsberichten/Halbjahresberichten, den sogenannten Kernaussagen und dem Jahresbericht, dem sogenannten Bundeslagebild, unterscheiden muss.

Das Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ weist die PKS als statistische Grundlage der Allgemeinkriminalität aus. Eine gesonderte Zuarbeit für dieses Lagebild durch das Landeskriminalamt (LKA) Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nicht, da die Daten der PKS der jeweiligen Bundesländer dem BKA vorliegen.

Für die Quartalsberichte/Halbjahresberichte erfolgt die Zuarbeit, wie in der Beantwortung der Frage 5 zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2029 beschrieben, auf der Grundlage der Eingangsstatistik. Hierbei handelt es sich um veränderliche Daten, die nicht qualitätsgeprüft und folglich nicht valide sind. Da sich die statistischen Grundlagen in Form der PKS und der Eingangsstatistik jedoch unterscheiden, sind die zugehörigen Publikationen des Bundeslagebildes und der Kernaussagen nicht miteinander vergleichbar. Die Kernaussagen dienen als Trend des laufenden Jahres vor der Veröffentlichung des Bundeslagebildes.

**Zu a)**

Die Landesregierung kann keine Begründung zur Erstellung eines Bundeslagebildes geben. Es wird auf das verantwortliche BKA verwiesen.

Zum Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ liegen dem LKA Mecklenburg-Vorpommern keine offiziellen Schreiben vor.

**Zu b)**

Die PKS unterliegt bundeseinheitlichen Erfassungsregeln. Diese sehen keine Differenzierung nach Personenkreisen vor. Die Auswertung als Zuwanderer findet ausschließlich über den Aufenthaltsanlass bei nicht deutschen Tatverdächtigen oder Geschädigten statt.

Bei den Zuarbeiten auf der Grundlage der Eingangsstatistik wird zwischen tatverdächtigen/beschuldigten und geschädigten Zuwanderern aufgrund ihres Status im Strafverfahren unterschieden.

Zuwanderer sind in diesem Zusammenhang Personen, die aus einem Nicht-EU-Staat eingereist sind, um sich in Deutschland vorübergehend oder dauerhaft aufzuhalten. Dabei kann es sich um Asylbewerber, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge, Personen mit Duldungen und illegalem Aufenthalt handeln.

Zu den Gründen dieser Erfassung kann lediglich das BKA als Verfasser des Lagebildes eine Auskunft geben.

4. Welche Daten und Informationen umfassen die seit 2016 vom Landeskriminalamt geleisteten Zuarbeiten für die Erstellung der bisherigen Bundeslagebilder „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ (bitte sämtliche Zuarbeiten tabellarisch und chronologisch darstellen oder anhängen)?
  - a) Inwiefern wird bei diesen Daten zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Fällen unterschieden?
  - b) Welche statistischen Auswertungen im Kontext des Bundeslagebildes gibt es, die sich ausschließlich auf Zahlen zu aufgeklärten Fällen konzentrieren (bitte, falls vorhanden, entsprechende Daten seit 2016 anhängen)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

**Zu a)**

Wie auch der Beantwortung zur Frage 3 zu entnehmen ist, ist die PKS die statistische Grundlage der Allgemeinkriminalität im Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“.

Gemäß der bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ liefert Mecklenburg-Vorpommern die statistischen Daten der PKS in Form von Einzeldatensätzen an das BKA. Diese Datensätze sind vollumfänglich und beinhalten sowohl aufgeklärte als auch nicht aufgeklärte Fälle.

Die zugelieferten Daten der Eingangsstatistik an das BKA basieren auf der Erfassung sogenannter Schlagwörter, die im Kontext der Zuwanderung anzulegen sind. Eine Unterscheidung zwischen aufgeklärten und nicht aufgeklärten Vorgängen findet in der Eingangsstatistik nicht statt.

Bei Straftaten, begangen durch Zuwanderer, handelt es sich jedoch grundsätzlich um aufgeklärte Fälle, da ansonsten der Zuwandererstatus einem Täter nicht zugeordnet werden könnte.

**Zu b)**

Die zugelieferten Daten auf der Grundlage der Eingangsstatistik wurden als VS-NfD (Verschlusssachen – Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft und können somit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Grundlage der PKS finden keine gesonderten Zuarbeiten zum Bundeslagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ statt.